

lung auf dem Lande durch den Unterboog, oder Bauerrichter, welcher alsdann noch einen oder zweien Sachverständige dazu nitzt, taxiren, dem Eigenthümer des beschädigenden Viehes aber auch, damit er dabei seyn könne, davon vorher Nachricht geben lassen sol. Und wenn dieser die Einwendung macht, daß der Schaden an dem Orte, wo sein Vieh betreten worden, entweder gar nicht, oder nicht ganz von demselben verursacht worden, so sol derselbe damit nicht gehdret, sondern die Betretung allein für hinlänglich zur Verurtheilung gehalten werden.

Wir befehlen demnach Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, auf diese Verordnung in allen ihren Puncten genau zu halten, und die Uebertreter zur Bruege zu setzen; und sol sie zur nöthigen Nachachtung allgemein bekant gemacht, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Begeben in Unserer Residenz Detmold den 4 Decemb. 1770.



Num. CLXXVI.

### Verordnung wegen Beobachtung der Sportel-Ordnung, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Wir haben während dem lezt vorgewesenen Landtage sowol als auch sonst unter der Hand misfällig vernommen, daß der jüngsthin erlassenen Sporteln-Ordnung zuwider und der von Uns unterm 20 April v. J. geschenehen ernstlichen Erinnerung ohngeachtet, das Sportuliren und Ankreiden der Kosten und Deserviten unverantwortlich doch noch übertrieben werde. Gleichwie Wir Uns aber zu Unsern Dicasteriis und einem jeden Membro derselben gnädig versehen, daß sie sich dergleichen niederträchtigen gewinsüchtigen Vorwürfen bei Vermeidung Unserer Ungnade zum Druk Unserer Unterthanen nicht schuldig machen, Selmehr bei wahrnehmender Uebersetzung solches moniren werden: Also wollen Wir aber auch, daß es von andern nicht geschehe, und befehlen ihnen solchemnach ernstgnädig, daß sie auf die ihnen subordinirte Beamte, Subalternen und Advocaten pflichtmäßig Acht haben und die Contravenienten jedesmal mit einer ordnungsmäßigen Strafe belegen, und für die Aufrechthaltung Unserer Verordnung Sorge tragen. Da Wir auch vernommen, daß die zu auswärtigen Geschäften bestellte Commisarii nebst denen ausgeworfenen Diäten sich oftmalen mit einem großen Kosten-Aufwande defrajiren; dieses aber zusammen nicht erlaubet ist: So befehlen und verordnen Wir hiemit, daß nebst der Defrajirung die Diäten nicht angesetzt, sondern außer diesen nur die Transportirungs-Kosten gut gethan werden sollen. Wornach sich also zu achten. Detmold den 31 Jan. 1771.